

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 07.05.2025

Nummer 13

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Tagesordnung für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken am Donnerstag, 5. Juni 2025, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Anlage 2: Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 3: Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Fernwasserversorgung Franken



Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 5. Juni 2025, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 28.11.2024
- TOP 3** Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2025
- TOP 4** Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2024
- TOP 5** Situationsbericht der Werkleitung

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 30.04.2025

gez. Dipl.-Ing. Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 13

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schwanfeld
(Landkreis Schweinfurt)
für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	820.800,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	470.400,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 554.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 201 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.759,70149 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schwanfeld, 25.04.2025

Schulverband Schwanfeld

gez.
Christian Zeißner
Stellv. Vorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 31.03.2025 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 15.04.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Rathausplatz 6, 97523 Schwanfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 30.04.2025
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Reichert

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 13

Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 LkrO wird die Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025 bekanntgemacht.

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	142.803.120	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	151.136.381	EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-8.333.261	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	140.111.269	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	143.187.715	EUR
und einem Saldo von	-3.076.446	EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.725.458	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.124.423	EUR
und einem Saldo von	-6.398.965	EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.851.000	EUR
und einem Saldo von	-1.851.000	EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-11.326.411	EUR
ab.		

(2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2025 wird		
in den Erträgen auf	13.846.390	EUR
in den Aufwendungen auf	13.846.390	EUR
und mit einem Saldo von	0	EUR
festgesetzt.		
b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2025 wird		
in den Erträgen auf	5.321.182	EUR
in den Aufwendungen auf	3.140.782	EUR
und mit einem Saldo von	2.180.400	EUR
festgesetzt.		
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2025 wird		
in den Erträgen auf	1.822.443	EUR
in den Aufwendungen auf	1.087.265	EUR
und mit einem Saldo von	735.178	EUR
festgesetzt.		
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushaltsjahr 2025 wird		
in den Erträgen auf	5.593	EUR
in den Aufwendungen auf	6.389	EUR
und mit einem Saldo von	-796	EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR

neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

24.008.632 EUR

festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

62.821.398 EUR

(Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.103.410	EUR
der Grundsteuer B	11.698.724	EUR
der Gewerbesteuer	32.809.729	EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	65.988.792	EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.338.696	EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten, betragen 34.347.071 EUR;

davon 80 v. H.	27.477.657	EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen	144.417.008	EUR

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	43,5 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	43,5 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	43,5 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43,5 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	43,5 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	43,5 v.H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, den
LANDKREIS SCHWEINFURT

Florian T ö p p e r
Landrat

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.04.2025, Az.: 12-1512-16-14, die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, die der Kreistag des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen hat, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß Art. 59 Abs.3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zimmer 379, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.

Schweinfurt, den 05.05.2025
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat